

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schwarz Reise GmbH

Industriestrasse 33, 8200 Gleisdorf, FN 163172 i, Landesgericht Graz

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich:

- 1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Schwarz Reise GmbH und ihren Auftraggebern gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge „AGB“). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AB.
- 1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von Schwarz Reise GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichem Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Angebot

- 2.1. Die Angebote von Schwarz Reise GmbH gelten als freibleibend und unverbindlich hinsichtlich aller angegebener Daten einschließlich des Preises.
- 2.2. Sämtliche Aufträge, ob sie Schwarz Reise GmbH unmittelbar oder elektronisch oder in anderer Form erteilt worden sind, werden erst rechtswirksam, wenn sie von Schwarz Reise GmbH schriftlich mittels Auftragsbestätigung bestätigt werden. Sollte die Auftragsbestätigung nicht mit dem Auftrag übereinstimmen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, binnen zwei Tagen nach Ausstellung des Bestätigungsschreiben schriftlich zu widersprechen, anderenfalls die in der Auftragsbestätigung gegenüber dem ursprünglichen Vertrag erhaltenen Änderung als vom Auftraggeber genehmigt gelten.

3. Preisvereinbarung

- 3.1. Die Preisvereinbarungen beziehen sich nur auf die vertraglich festgehaltene Fahrtstrecke und der darin angegebenen Fahrdauer. Sollte die tatsächlich gefahrene Strecke – aus Gründen, die im Bereich des Auftraggebers oder der Fahrgäste liegen, bzw. wenn es die Sicherheit erfordert oder verkehrsbedingte Erfordernisse vorliegen – die vertraglich vereinbarte übersteigen - werden die entsprechenden Mehrkilometer gesondert je nach Busgröße mit Kosten von € 1,00 - € 2,50 je km nachverrechnet.
- 3.2. Bei Überschreiten der vertraglich vereinbarten Fahrdauer kann Schwarz Reise GmbH pro begonnener Stunde zusätzlich bis zu € 60,00 verrechnen. Sollten durch das Überschreiten der vertraglich vereinbarten Fahrdauer es zu einem Überschreiten der Einsatzzeit des Lenkers kommen, sind damit in Zusammenhang stehende Kosten (insbesondere Transport und Kosten des Ersatzfahrers) ebenfalls vom Auftraggeber zu tragen.
- 3.3. Park- und Mautgebühren, sofern diese nicht ausdrücklich im schriftlichen Angebot aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von ihm zu verantworten sind, zu erhöhen, sofern der Reiseterrin mehr als zwei Monate vor dem Vertragsabschluss liegt. Vom Veranstalter nicht zu verantwortende Gründe sind insbesondere die Änderung von Treibstoffkosten, Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Maut, Zoll oder ähnliche Gebühren, sowie das die jeweilige Reiseveranstaltung betreffende Wechselkursrisiko.
- 3.4. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart. Des Weiteren steht Schwarz Reise GmbH eine Mahngebühr in Höhe von € 20,00 zu.

4. Gewährleistung und Schadenersatz

- 4.1. Schwarz Reise GmbH haftet für die rechtzeitige Stellung der schriftlich bestellten fahrtüchtigen Busse, soweit nicht Umstände vorliegen, welche von Schwarz Reise GmbH trotz aller zumutbaren Maßnahmen nicht abzuwenden waren.
- 4.2. Allfällige Beschwerden hinsichtlich Mängel der Durchführung des Auftraggebers sind bei sonstigem Verlust des Minderungs- oder Schadenersatzanspruches binnen 14 Tagen schriftlich bei Schwarz Reise GmbH einzubringen.
- 4.3. Schwarz Reise GmbH haftet nicht für Ansprüche von Fahrgästen, die sich bei der Abfahrt oder bei Zwischenaufenthalten nicht rechtzeitig zu der von Fahrer oder Reiseleiter bekannt gegebenen Abfahrtszeit einfinden. Ebenso übernimmt Schwarz Reise GmbH keine Haftung von Ansprüchen von Fahrgästen, welche zurückgelassen werden, weil sie die erforderlichen Personaldokumente (gültiger Reisepass, Visa, etc.) nicht bei sich führen.
- 4.4. Schwarz Reise GmbH übernimmt auch keine Haftung für verspätetes Eintreffen im Zwischenaufenthaltsort oder am Zielort.
- 4.5. Die von Schwarz Reise GmbH verwendeten Fahrzeuge dürfen nur mit der Anzahl von Fahrgästen besetzt werden, für die sie zugelassen sind.
- 4.6. Verletzt Schwarz Reise GmbH die ihm aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist er dem Auftraggeber zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens nur dann verpflichtet, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- 4.7. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 4.8. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von Schwarz Reise GmbH zurückzuführen ist.
- 4.9. Sollte Schwarz Reise GmbH durch höhere Gewalt an einer vereinbarten Leistung gehindert werden, so kann der Auftraggeber daraus keinen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen.
- 4.10. Sofern Schwarz Reise GmbH die Leistung unter zu Hilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesem Dritten entstehen, kann Schwarz Reise GmbH diese Ansprüche an den Auftraggeber abtreten. Der Auftraggeber hat sich in diesem Fall vorrangig an diesen Dritten zu halten.
- 4.11. Schwarz Reise GmbH haftet nicht für Schäden, welche durch Dritte, insbesondere durch Fahrgäste, verursacht werden. Zeigen Fahrgäste ein grob ungebührliches Verhalten, welches ungeachtet einer Mahnung die Reise stört, so ist Schwarz Reise GmbH von der Vertragserfüllung befreit. In diesem Fall ist der Kunde Schwarz Reise GmbH gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
- 4.12. Wenn ein Fahrgast das Fahrzeug oder Ausrüstungsgegenstände verunreinigt oder beschädigt hat, hat der Auftraggeber für Reinigungs- bzw. Instandsetzungskosten sowie einen damit eventuell verbundenen Verdienstaufschlag durch Stehzeiten aufzukommen.

5. Reisegepäck

- 5.1. Das Reisegepäck muss derart verpackt und verschlossen sein, dass der Inhalt gegen Verlust und/oder Beschädigung geschützt ist.
- 5.2. Gefährliche, sperrige oder sonstigen ungewöhnlichen Gepäckstücke sowie Tiere können von der Mitnahme ausgeschlossen werden.
- 5.3. Reisegepäck kann nur nach Maßgabe des verfügbaren Laderaums mitgenommen werden. Der Reisende hat selbst zu kontrollieren, dass seine Gepäckstücke in das Fahrzeug verladen werden.
- 5.4. Schwarz Reise GmbH haftet nicht für Gepäckstücke, die nach dem Ausladen aus dem Autobus verloren gehen oder wenn Gepäckstücke über Nacht im Autobus bleiben oder vergessen werden.
- 5.5. Schwarz Reise GmbH haftet für den Schaden von übernommenen Gepäckstücken nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadens, höchstens jedoch bis zu € 50,00 pro Gepäckstück.

- 5.6. Eine Haftung von Schwarz Reise GmbH für mangelhaft verpacktes, beschädigtes oder unverschlossen abgeliefertes Reisegepäck sowie für Geld und Wertgegenstände im Reisegepäck besteht nicht.
- 5.7. Jeder Reisende darf auf eigene Gefahr Gegenstände, die er mühelos im Bereich des eigenen Platzes und ohne Belästigung der Mitreisenden unterbringen kann, kostenlos mitnehmen und bei sich behalten (Handgepäck). Schwarz Reise GmbH übernimmt jedoch keine Haftung im Falle von Verletzungen und unsachgemäß verstaumtem Handgepäck. Eine Haftung für Verlust, Diebstahl und Beschädigung des Handgepäckes ist ausgeschlossen.

6. Rücktritt vom Vertrag

- 6.1. Beim Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber hat dieser an Schwarz Reise GmbH die entstandenen Kosten, mindestens jedoch € 20,00 Bearbeitungsgebühr, zu ersetzen.
- 6.2. Bei Rücktritt vom Vertrag, ohne dass sich wesentliche Bestandteile des Vertrages geändert hätten, steht Schwarz Reise GmbH eine Stornogebühr zu. Die Stornogebühr steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung.
- 6.3. Schwarz Reise GmbH verrechnet bei Vertragsrücktritt

bis 30 Tage vor dem Reiseantritt	10 %
29. bis 21. Tag vor Reiseantritt	30 %
ab 20. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50 %
ab 14. bis 4. Tag vor Reiseantritt	70 %
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt	85 %
bei Nichterscheinen	100 %

des sich aus dem Auftrag ergebenden Preises.

- 6.4. Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine im Angebot von vornherein bestimmte Mindestteilnehmeranzahl nicht erreicht wird und dies dem Kunden innerhalb der im Angebot angegebenen oder nachstehenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde:
 - Bis zum 20. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als sechs Tagen,
 - bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von zwei bis sechs Tagen,
 - bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei TagesfahrtenEine Haftung für ein Mitverschulden an der Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl bei leichter Fahrlässigkeit des Veranstalters ist ausgeschlossen.

7. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

- 7.1. Auf diese AGB ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar.
- 7.2. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag gilt als örtlich und sachlich ausschließlich zuständiges Gericht das BG Gleisdorf als Gerichtsstand vereinbart.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 8.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform, wie auch ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Reisebüro Sicherungsverordnung RSV

Kundengeldabsicherung gemäß EU-Pauschalreiserechtlinie vom 13. Juni 1990 (90/314/EWG, Artikel 7) im österreichischen Recht gemäß Reisebürosicherungsverordnung BGBL. II Nr. 316/1999 in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt.

Veranstalter: Schwarz Reise GmbH, Industriestrasse 33, 8200 Gleisdorf, Eintragsnummer im Veranstalterverzeichnis des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend 1999/0015

Wir, Schwarz Reise GmbH, haben alle unsere Reisenden, für von uns veranstaltete Reisen, bei der Steiermärkischen Sparkassen AG Gleisdorf, Aktiengesellschaft, Hauptplatz 10, 8200 Gleisdorf nach Maßgabe der österreichischen Reisebürosicherungsverordnung (RSV), versichert. Ein direkter Anspruch des einzelnen Reisenden ist bei der Versicherer Bank gegeben. Dies gilt: bereits entrichtete Zahlungen, soweit die Reiseleistung gänzlich oder teilweise infolge Insolvenz des Veranstalters nicht erbracht wurde, und die notwendigen Aufwendungen für die Rückreise, die infolge Insolvenz des Veranstalters entstanden sind. Gemäß § 7 Abs. 1/2 4 RSV geben wir hiermit bekannt, dass wir Anzahlungen/Vorauszahlungen in Höhe von max. 20 % früher als zwanzig Tage vor Reiseantritt übernehmen.

Anzahlungen und Vorauszahlungen dürfen frühestens 11 Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise entgegengenommen werden. Anzahlungen/Vorauszahlungen, die die abgesicherten 20 % übersteigen, sind nicht von der RSV gedeckt. Die Restzahlung erfolgt frühestens zwanzig Tage vor Reiseantritt. Darüber hinausgehende oder vorzeitig geleistete Anzahlungen bzw. Restzahlungen dürfen nicht gefordert werden und sind auch nicht abgesichert. Die Haftung der Versicherer Bank beschränkt sich gegenüber dem Kunden auf den von ihm gezahlten Reisepreis und ist im Schadensfall mit der Gesamtversicherungssumme begrenzt. Sollte die Versicherungssumme zur Befriedigung sämtlicher Ansprüche nicht ausreichen, so werden die Forderungen der Kunden mit dem aliquoten Anteil erfüllt.

Wir nehmen an einer Versicherungsgemeinschaft nach Maßgabe der § 8 RSV teil!

Abwickler gemäß § 3 Z 2 RSV: Sämtliche Ansprüche sind bei sonstigem Anspruchsverlust nachweislich innerhalb von 8 Wochen ab Insolvenzeintritt bei der **EUROPÄISCHEN Reiseversicherung AG, Augasse 5-7, 1090 Wien, Tel.: 01/317 25 00, Fax 01/319 93 67, anzumelden.**

Zeichenerklärung:

A	=	Abendessen
HP	=	Halbpension
N	=	Nächtigung
VP	=	Vollpension
F	=	Frühstück
AI	=	All Inclusive

Sitzplätze: Die Sitzplätze werden in der Reihenfolge der Reisebuchung vergeben. Sonderwünsche können daher nur im Rahmen der freien Plätze zum Zeitpunkt der Anmeldung berücksichtigt werden. Wenn Busse mit abweichender Sitzordnung eingesetzt werden müssen, sind wir berechtigt, die bereits vergebenen Sitzplatznummern zu ändern.

Versicherung: Das Reisebüro empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktritts- und einer Reisegepäckversicherung, welche wir gerne bei der Buchung für Sie abschließen.

Allgemeine Reisebestimmungen: Mit der Unterschrift auf dem Buchungsformular nimmt der Reiseteilnehmer die auf der Rückseite des Formulars angeführten Reisebestimmungen zur Kenntnis.